

möchten, d) daß die Errichtung eines zweiten Landarbeitshauses und eines Landesgefängnisses zu Hubertusburg vorerst ganz unternommen werden möge.

C. Sachlage in Folge der Verhandlungen in der 2. Kammer. Anders gestalteten sich daher die früheren unter A. und B. näher erwähnten Postulate, als sie am 7. und 8. April d. J. zur Discussion in die 2. Kammer gelangten. Es wurde zuvörderst Seiten des Hrn. Regierungsbevollmächtigten und nach der Deputation von demselben besonders gemachten Mittheilung, erklärt, „daß man einverstanden mit dem Deputationsantrag auf die Errichtung eines zweiten Arbeitshauses und eines Landesgefängnisses zu Hubertusburg nicht beharrt, auch die Zahl der Sträflinge in Waldheim nicht vermindert, und die Einrichtung eines 2. Zusatzes in Zwickau auf etwa 120 Individuen beschränkt sehen wolle,“ damit jedoch der Antrag verbunden: „eine Absonderung der männlichen und weiblichen Bagabunden in der Art zu bezwecken, daß die Landarbeitshausanstalt zu Zwickau nur für männliche Bagabunden bestimmt, und eine andere für etwa ohngefähr 100 — 120 weibliche dergleichen neu in Waldheim begründet werden möge.“ Für diese letztgenannte neue Anlage wurde nunmehr von dem Regierungsbevollmächtigten die Summe von 3,800 Thlr. postuliert, als: Kosten der Errichtung dieser Anstalt in Waldheim 6600 Thlr. Dagegen Ersparnisse an dem Bau- und Einrichtungsaufwand in Zwickau 2800 Thlr. Neues Erforderniß 3800 Thlr. Wie sonach von dem unter B. aa. ersichtlichen Gesamtaufwand an Bau- und Einrichtungskosten an: 52,545 Thlr. nach der nunmehrigen Sachlage, 12,735 Thlr. als der sämtliche Bauaufwand für die beabsichtigt gewesene neue Anstalt zu Hubertusburg wegfallen sollte, so würde mit 39,810 Thlr. der Gesamtbedarf gedeckt gewesen sein. Wogegen durch das neue, während der Discussion gemachte Postulat an 3,800 Thlr. sich nunmehr auf 43,610 Thlr. oder in runder Summe 43,600 Thlr. das von dem Hrn. Commissar bezeichnete und verwilligte und aus den Fonds der Anstalten zu entnehmende Gesamtbedürfniß der obgedachten Bau- und Unterhaltungskosten herausstellte. Zugleich wurde aber dabei von dem Hrn. Regierungsbevollmächtigten erklärt, daß von den, vermöge der vorstehenden Bestimmungen, 43,600 Thlr. in runder Summe betragenden Bau- und Einrichtungskosten, weil sie aus dem eigenen Vermögen der Anstalten zu entnehmen, die Zinsen zu 4 pCt. mit 1,744 Thlr. der Hauptstaatskasse auf die an selbige vom Etat der Zucht- und Versorgungsanstalten überwiesenen und unter der Post von 10,447 Thlr. 8 Gr. 1 Pf. Generalkosten begriffenen Pensionen an 2,008 Thlr. in Aufrechnung gebracht werden könnten. Es wurden also durch die in der 2. Kammer erfolgte Annahme der Deputationsanträge, im Verein mit den von dem Hrn. Regierungsbevollmächtigten beantragten Modificationen in den von der hohen Staatsregierung theils mit dem Budget, theils mit dem Decret vom 9. Januar 1834 hinausgegebenen Etats folgende Veränderungen herbeigeführt: 1) daß der ganze für ein weibliches Arbeitshaus und ein Landesgefängniß in Hubertusburg in Ansehung gebrachte Aufwand, als: 12,740 Thlr. Bau- und Einrichtungskosten, 13,500 Thlr. für Unterhaltung alljährlich, in Wegfall kommt, wogegen für die Anlegung eines Landesgefängnisses von Seiten des Hrn. Justizministers im Laufe der Verhandlungen ein neues Postulat von 12,000 Thlr. gestellt, und auch von der 2. Kammer verwilligt worden ist; 2) daß im Etat für Waldheim, bei der daselbst unvermindert bleibenden Zahl von Sträflingen (ohngefähr 700) eine Ersparniß nunmehr nicht eintreten kann, und daher der Aufwand für die Anstellung von 10 neuen Zuchtmeistern (1547 Thlr. 9 Gr. 6 Pf.) besonders verwilligt, und nicht wie früher, nach der vorstehenden Bemerkung unter B. zu a. vorausgesetzt wurde, in sich selbst erspart werden kann; 3) daß für Zwickau durch eine Beschränkung der dortigen Züchtlinge

auf die Zahl von 120 eine Ersparniß von 3,310 Thlr. in dem von der Regierung vorgelegten Etat eintritt, und der dortige jährliche Mehraufwand überhaupt auf 12,956 Thlr. festgestellt wird; 4) daß der für Errichtung eines weiblichen Arbeitshauses in Waldheim erforderliche Bauaufwand, (nach Abzug einer in Zwickau zu machenden vorstehend unter C. angegebenen, und in der Kammer erörterten Ersparniß) 3,800 Thlr. beträgt. Unter der Voraussetzung, daß die Zahl der in Zwickau und Waldheim definirten Bagabunden vorerst die Zahl von 400 nicht übersteigen wird, ist für deren Unterhaltung ein vermehrtes Postulat nicht aufgestellt worden. Das ganze neue Erforderniß für Waldheim und Zwickau besteht demnach a. an Bau- und Einrichtungskosten, für Schlafzellen, Caserne und weibliches Landarbeitshaus in Waldheim 22,500 Thlr. als: 18,700 Thlr. vorstehend unter B. zu a. ersichtlich, 3800 Thlr. für das weibliche Arbeitshaus vorstehend unter C. ersichtlich; für Erweiterung des Landarbeitshauses in Zwickau und Anlegung eines zweiten Zuchthauses daselbst statt 21,110 Thlr. in runder Summe 21,100 Thlr. wie oben unter C. gedacht. Summa 43,600 Thlr. obgedachter Massen aus dem Fonds der Anstalten zu entnehmen. b. An jährlichen Unterhaltungskosten, für die Anstellung von 10 neuen Zuchtmeistern zu Waldheim (s. vorstehend B. zu a.) 1,547 Thlr. 9 Gr. 6 Pf., für die neuen erweiterten Einrichtungen zu Zwickau (s. vorstehend unter 3.) 12,956 Thlr. Summa 14,503 Thlr. 9 Gr. 6 Pf.

Die vorstehenden Zusammenstellungen werden genügen, um die aus so verschiedenen Theilen der Landtagsacten hervortretenden Anträge der hohen Staatsregierung, wie sie im Laufe der Verhandlungen theils angenommen, theils modificirt, theils vor der Hand aufgegeben worden sind, und welche Mittel zur Erreichung jener Zwecke erfordert werden? deutlicher zu bezeichnen, und nunmehr auf die Begutachtung des dormaligen Zustandes der in Rede stehenden Anstalten besonders in finanzieller Beziehung, und der zu ihrer weitem Vervollkommnung gemachten Postulate, übergehen zu können.

Fonds der Anstalten, und die daraus sonst zu erwartende Einnahme betreffend. Nicht unbekannt ist es geblieben, und die dormalige mit der Verwaltung dieser Anstalten beschäftigte Behörde hat sich in der Beilage Δ zu dem Decret vom 17. October 1833 selbst darüber ausgesprochen, daß durch einige untreue oder unzulänglich befähigte, zunächst mit dem Rechnungswesen beauftragte Beamtete, durch Mißbräuche verschiedener Art und ein verworrenes Rechnungswerk, sich vielfache Schwierigkeiten ergeben haben, um nach Einrichtung der Ministerialdepartements und Uebergang dieser Angelegenheiten an das Ministerium des Innern eine zuverlässige Uebersicht der Verwaltung, und ihres dormaligen Standes zu gewinnen. Ist die Feststellung des Activ- und Passiv-Standes, wie er zu dem Zeitpunkte beschaffen war, als die jetzige Verwaltung eintrat, schwierig und mit völliger Genauigkeit gar nicht möglich, so wird das endliche Ergebnis der Prüfung der zum Theil auf mehrere Jahre zurück noch nicht examinirten Rechnungen nicht ganz ohne Einfluß auf den Activ- und Passiv-Zustand der vorliegenden Anstalten, wie er ersichtlich ist, bleiben. Es kann daher für jetzt wohl die so eben gedachte Uebersicht des Vermögens der Anstalten zur Norm dienen, die definitive Feststellung desselben aber erst dann erfolgen, wenn die noch unjustificirten Rechnungen der früheren Verwaltung berichtigt und justificirt sein werden. Die ungewöhliche Sorgfalt, welche die dormalige Verwaltungsbehörde diesem so wichtigen Gegenstande widmet, spricht sich allenthalben so unverkennbar in den uns vorgelegten Unterlagen aus, und hat sich namentlich durch zweckmäßige neuerliche Veranstellungen und Abstellung mancher Mißbräuche schon so bewährt, als daß nicht auch mit unbedingtem Vertrauen die Erledigung des Rechnungswesens der früheren Verwaltung, als wozu nach Angabe der